



# Feuerwehrverein Laupen

Gegründet 1993

## Statuten

vom 19. März 2012

### I. Allgemeines

- Art. 1 Unter dem Namen «Feuerwehrverein Laupen» besteht mit Sitz in Laupen ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Er hat den Zweck, die Kameradschaft unter aktiven und ehemaligen Feuerwehrkolleginnen und -kollegen und weiteren Personen zu fördern sowie Feuerwehrmaterial zu bewahren und evtl. zu erwerben. Er kann zudem weitere Ziele verfolgen, welche dazu beitragen, die Bestrebungen der Feuerwehr bzw. der Wehrdienste zu fördern.

### II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Die Mitgliedschaft besteht ausschliesslich aus Aktivmitgliedern.

### III. Mittel

- Art. 4 Die nötigen Mittel werden aufgebracht durch:
- Jahresbeiträge der Aktivmitglieder;
  - Spenden von Gönnern/Donatoren (Gönner-/Donatorenspenden werden separat aufgeführt);
  - Finanzaktionen und Erträge aus Aktivitäten des Oldie-Teams.
- Art. 5 Jede persönliche Haftung eines Mitgliedes für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

### IV. Organe

- Art. 6 Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung;
  - der Vorstand;
  - das Oldie-Team;
  - die Kontrollstelle (Revisoren).
- Art. 7 Die *Vereinsversammlung* ist das oberste Organ des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung wird unter Angabe der Traktanden ordentlicher-

weise einmal jährlich schriftlich durch den Vorstand einberufen, und zwar mindestens 10 Tage im Voraus.

*Ausserordentliche Vereinsversammlungen* werden durchgeführt, sofern mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder diese verlangen oder so oft der Vorstand solche als nötig erachtet.

- Art. 8 Die Verhandlungen werden vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet das offene Handmehr. Als Ausnahme gelten die Genehmigung bzw. Änderung der Statuten; diese bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Art. 9 Die Vereinsversammlung entscheidet über die:
- Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle (Revisoren);
  - Entgegennahme der Jahresberichte, Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts;
  - Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
  - Bewilligung von Kompetenzbeträgen für den Vorstand;
  - Entschädigungsfragen für Amtsinhaber;
  - Genehmigung bzw. Änderung der Statuten;
  - Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
- Art. 10 Der *Vorstand* besteht aus 6 Mitgliedern: Präsident, Sekretär, Kassier, Chef des Oldie-Teams, Materialwart und Beisitzer.
- Die Wahl erfolgt jeweils für 2 Jahre.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wird in der Regel durch den Präsidenten zweimal pro Jahr zu einer Sitzung eingeladen. In dringenden Fällen können 3 Mitglieder des Vorstands eine Sitzung verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Präsident und Chef des Oldie-Teams vertreten den Verein nach aussen. Präsident und Kassier verfügen je über Einzelunterschrift.
- Art. 11 Dem Vorstand obliegen die
- Erledigung aller laufenden Vereinsgeschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung oder des Oldie-Teams fallen;
  - Unterstützung des Oldie-Teams in der Erfüllung seiner Aufgaben;
  - Genehmigung von Reglementen;
  - die Evaluierung von erhaltenswertem Feuerwehrmaterial jeglicher Art sowie die Antragstellung zu dessen Beschaffung;
  - der Unterhalt bzw. die Instandstellung von Feuerwehrmaterial;
  - der Betrieb eines Feuerwehrmuseums.
- Art. 12 Das *Oldie-Team* besteht aus Vereinsmitgliedern; der Chef ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands.
- Art. 13 Dem Oldie-Team obliegen Unterhalt, Reparatur und Instandhaltung sowie Betrieb des Oldtimer-Fahrzeugs (Ford T, 1924).
- Art. 14 Die *Kontrollstelle* besteht aus 2 Revisoren, welche durch die Vereinsversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt werden. Sie hat die vom Kassier abgelegte Jahresrechnung (welche das Kalenderjahr betrifft) zu prüfen, der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- Art. 15 Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Die Vereinsversammlung kann jedoch über allfällige Entschädigungen beschliessen.

## **V. Auflösung**

- Art. 16 Der Verein kann in einer hiefür einberufenen Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Ist die Versammlung mangels Teilnehmer nicht beschlussfähig, kann innert 2 Monaten eine ausserordentliche Vereinsversammlung mit dem Traktandum der Auflösung einberufen werden. An dieser zweiten Versammlung entscheiden über den Auflösungsbeschluss zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Art. 17 Ein allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen wird der Gemeindeverwaltung Laupen bis zur Regelung einer Nachfolgschaft treuhänderisch übergeben.

\*\*\*\*\*

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 19. März 2012 genehmigt.